

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 03

DATUM : 17.01.2017

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
5	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) -
6	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017 -
7	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017-

## 5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR)

vom 12.01.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2015 (GV. NRW. S. 442), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 20.12.2016 den folgenden 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR ORS 534) beschlossen.

#### I.

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) mit den dazugehörigen Elternbeitragstabellen in der Anlage wird wie folgt geändert :

1. I. Abschnitt: „Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder“ entfällt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit dieser Satzung ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

(3) Voraussetzung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. für die Betreuung in der Kindertagespflege der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Kindertagespflegeperson.

(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder bzw. die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung unverzüglich mit.“

3. **§ 2** erhält folgende Fassung:

„Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung und / oder einer Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII, für die eine laufende Geldleistung bezahlt wird, besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Es sind jeweils volle Monatsbeiträge zu entrichten, auch wenn der Betreuungsplatz erst im Laufe eines Monats zur Verfügung gestellt und / oder genutzt werden kann. Schließungszeiten sind unbeachtlich.“

4. **§ 3** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.“

5. **§ 4** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt.“

6. **§ 5** Abs. 1 und 2 erhalten, folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsschuldner nach § 4 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beträge zur Refinanzierung der Kinderbetreuungskosten zu entrichten.

Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

(2) Für die Beitragsschuldner nach § 4, die gemeinsam mit dem Kind, das eine Kita in Ratingen besucht, ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt und melderechtlichen Hauptwohnsitz in Ratingen haben, erfolgt die Elternbeitragserhebung nach der Elternbeitragstabelle „für Ratinger Kinder“. Die anderen Beitragsschuldner, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nach der Elternbeitragsstelle „gemeindefremde Kinder“ veranlagt.“

7. **§ 5** Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung der Altersgruppe werden im Monat der Änderung wirksam.“

(5) Sofern durch einen Wechsel innerhalb des Monats von der Betreuungsart Kindertagespflege zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder umgekehrt zwei Beiträge anfallen, so wird nur der Beitrag für die neu beginnende Betreuungsart gefordert. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so wird abweichend von Satz 1 in diesem Monat der höchste Beitrag für die jeweilige Betreuungsart gefordert.“

8. Dem **§ 5** werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei einem Wechsel des Betreuungsumfanges innerhalb desselben Monats und innerhalb der gleichen Betreuungsart wird der monatliche Elternbeitrag nach dem höheren Betreuungsumfang festgesetzt.“

(7) Der Träger von Kindertageseinrichtungen kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.“

8. Dem **§ 6** Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.“

9. **§ 6** Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.“

(4) Im Fall des § 4 Abs. 3 sind die betroffenen Personen von den Elternbeiträgen befreit.“

10. **§ 7** erhält folgende Überschrift und Fassung:

### **„§ 7 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung**

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i. S. d. § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Stadtgebiet Ratingen in Anspruch nimmt, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu zahlen. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach Einkommen und Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung ergibt.

(2) Geschwisterkinder von gesetzlich beitragsfreigestellten Vorschulkindern (§ 23 KiBiz) werden ebenfalls vom Elternbeitrag nach dieser Satzung befreit.

(3) Bei Erstattungsfällen gem. § 21 KiBiz (Interkommunaler Ausgleich) ist die auswärtige Unterbringung der Unterbringung auf Stadtgebiet Ratingen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellt.“

11. **§ 8** Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten zu erwartenden Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.“

12. II. Abschnitt: „Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VII (KJHG)“ entfällt.

13. § 9 erhält folgende Überschrift und Fassung:

**„§ 9 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

14 III. Abschnitt: „Abschließende Regelung“ entfällt.

15. § 10 erhält folgende neue Bezeichnung und Fassung:

**„§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Ratingen“ vom 27.07.2006 in der Fassung vom 07.02.2008 außer Kraft“.

16. § 11 entfällt

17. § 12 entfällt

18. Die Anlagen: Elternbeitragstabellen erhalten folgende neue Fassung:

**Elternbeitragstabelle für Ratinger Kinder**

Jahreseinkommen		Alle Gruppenformen					
		Ratinger Kinder ab 3 Jahre			Ratinger Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25	bis 35	bis 45	bis 25	bis 35	bis 45
		Stunden wöchentliche Betreuung			Stunden wöchentliche Betreuung		
EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
bis	30.000	0	0	0	0	0	0
bis	35.000	16	25	43	71	120	139
bis	40.000	28	40	68	91	156	182
bis	45.000	40	56	95	112	192	225
bis	50.000	50	73	122	134	229	267
bis	55.000	62	88	149	155	265	310
bis	60.000	73	105	174	175	302	353
bis	65.000	83	121	201	197	339	395
bis	70.000	95	137	228	218	375	437
bis	80.000	107	153	253	238	411	479
bis	90.000	118	169	280	248	429	500
bis	100.000	129	185	307	258	447	521
bis	110.000	140	201	334	268	465	542
über	110.000	151	217	361	278	483	563

**Tabellen über die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Kinder-  
tagespflege für Kinder mit Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz in Ratingen**

<b>Kinder ab 3 Jahre</b>									
<b>Jahreseinkommen</b>		<b>bis 10</b>	<b>bis 15</b>	<b>bis 20</b>	<b>bis 25</b>	<b>bis 30</b>	<b>bis 35</b>	<b>bis 40</b>	<b>bis 45</b>
		<b>Stunden wöchentliche Betreuung</b>							
	<b>EUR</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>bis</b>	<b>30.000</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>bis</b>	<b>35.000</b>	6	10	13	16	21	25	34	43
<b>bis</b>	<b>40.000</b>	11	16	22	28	34	40	53	68
<b>bis</b>	<b>45.000</b>	15	23	31	40	48	56	75	95
<b>bis</b>	<b>50.000</b>	19	30	40	50	62	73	97	122
<b>bis</b>	<b>55.000</b>	24	37	49	62	75	88	119	149
<b>bis</b>	<b>60.000</b>	29	44	58	73	89	105	140	174
<b>bis</b>	<b>65.000</b>	33	50	67	83	103	121	161	201
<b>bis</b>	<b>70.000</b>	38	57	76	95	117	137	182	228
<b>bis</b>	<b>80.000</b>	43	64	85	107	130	153	203	253
<b>bis</b>	<b>90.000</b>	47	71	94	118	144	169	226	280
<b>bis</b>	<b>100.000</b>	51	78	102	129	158	185	249	307
<b>bis</b>	<b>110.000</b>	55	85	111	140	172	201	272	334
<b>über</b>	<b>110.000</b>	59	92	120	151	186	217	295	361

<b>Kinder unter 3 Jahre</b>									
<b>Jahreseinkommen</b>		<b>bis 10</b>	<b>bis 15</b>	<b>bis 20</b>	<b>bis 25</b>	<b>bis 30</b>	<b>bis 35</b>	<b>bis 40</b>	<b>bis 45</b>
		<b>Stunden wöchentliche Betreuung</b>							
	<b>EUR</b>	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>bis</b>	<b>30.000</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>bis</b>	<b>35.000</b>	29	42	56	71	95	120	129	139
<b>bis</b>	<b>40.000</b>	36	55	73	91	124	156	169	182
<b>bis</b>	<b>45.000</b>	45	67	90	112	153	192	209	225
<b>bis</b>	<b>50.000</b>	53	80	108	134	182	229	248	267
<b>bis</b>	<b>55.000</b>	62	93	124	155	211	265	288	310
<b>bis</b>	<b>60.000</b>	71	106	140	175	239	302	327	353
<b>bis</b>	<b>65.000</b>	79	119	158	197	268	339	367	395
<b>bis</b>	<b>70.000</b>	88	130	174	218	297	375	406	437
<b>bis</b>	<b>80.000</b>	97	141	190	238	326	411	445	479
<b>bis</b>	<b>90.000</b>	101	146	198	248	340	429	464	500
<b>bis</b>	<b>100.000</b>	106	152	206	258	355	447	484	521
<b>bis</b>	<b>110.000</b>	110	157	214	268	369	465	503	542
<b>über</b>	<b>110.000</b>	115	163	222	278	384	483	523	563

### Elternbeitragstabelle für gemeindefremde Kinder (Lebensmittelpunkt und/oder Hauptwohnsitz nicht in Ratingen)

Jahreseinkommen		Alle Gruppenformen					
		gemeindefremde Kinder ab 3 Jahre			gemeindefremde Kinder unter 3 Jahre		
		bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35	bis 45	bis 25 Stunden wöchentliche Betreuung	bis 35	bis 45
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
bis	20.000	0	0	0	0	0	0
bis	25.000	7	10	17	48	82	97
bis	30.000	22	30	48	70	120	139
bis	35.000	37	49	78	91	156	182
bis	40.000	52	69	109	112	192	225
bis	45.000	67	89	139	134	229	267
bis	50.000	82	109	169	155	265	310
bis	55.000	97	129	199	175	302	353
bis	60.000	112	150	230	197	339	395
bis	65.000	127	169	259	218	375	437
bis	70.000	142	189	290	238	411	479
bis	80.000	157	209	320	258	447	521
bis	90.000	172	230	351	278	483	563
bis	100.000	187	251	382	298	519	605
bis	110.000	202	272	413	318	555	647
über	110.000	217	293	444	338	591	689

## II.

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen tritt am 01.08.2017 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 534

Ratingen, den 12.01.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister



## 6 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

**Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren **"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"** mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Ratingen wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Bürgerbüro der Stadt Ratingen (Medienzentrum), Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen**

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ratingen, 11.01.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## 7 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem **"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von **10.00 Uhr bis 14.00 Uhr** an folgendem Ort aus:

**Bürgerbüro der Stadt Ratingen (Medienzentrum)**

**Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen**

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ratingen, 11.01.2017

Klaus Pesch  
Bürgermeister

**- letzte Seite nicht bedruckt -**